Verlagsvertrag

I. Vertragsparteien

Technik Verlags AG, im Folgenden Verlag genannt

Hubert Nievergelt, im Folgenden Autor genannt

II. Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag betrifft das entstehende Buch, im Folgenden Werk genannt, mit dem Arbeitstitel

«Neue technische Entwicklungen im Maschinenbau»

1. Der Titel kann nach Absprache mit dem Autoren noch geändert werden.

III. Zielsetzung

1. Der Inhalt des Vertrages betrifft die Veröffentlichung des Werkes durch den Verlag.
2. Zu dem Zweck räumt der Autor dem Verlag folgende Rechte ein:

* das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
* das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen;
* das Recht zur Vergabe von Lizenzen für Taschenbuch-, Buchgemeinschafts- oder Sonderausgaben, auch in anderen Ländern;
* das Recht zur Erfassung und elektronischen Speicherung des Werkes in einer eigenen oder fremden Datenbank;
* das Recht, das Werk im Internet oder durch andere technische Möglichkeiten zu publizieren, sowie zur Vergabe von entsprechenden Lizenzen an Dritte (Hosts); die ausschliessliche Option auf heute noch nicht bekannte Verwertungsmöglichkeiten.

IV. Urheberrecht

1. Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, dass er das Urheberrecht am Werk besitzt und berechtigt ist, in Bezug auf dieses einen Verlagsvertrag abzuschliessen. Das gilt auch, wenn der Autor Bildvorlagen liefert, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen.

Wenn das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht wurde, muss der Autor dies dem Verleger vor dem Vertragsabschlüsse mitteilen. Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Der Verlag muss den Autoren in angemessener Weise als Urheber des Werkes bezeichnen. Der Verlag ist verpflichtet, bei der Veröffentlichung des Werkes den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens anzubringen. Er hat das Recht, das amerikanische Copyright zu erwerben.

V. Konkurrenzeinschränkung

1. Der Autor verpflichtet sich, nicht ein inhaltlich ähnliches Werk in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen.
2. Solange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Autor weder über das Werk im Ganzen noch über dessen einzelne Teile zum Nachteile des Verlegers anderweitig verfügen.

Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Autor jederzeit weiter veröffentlichen. Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

VI. Pflichten des Verlages

1. Der Verlag ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen zu vervielfältigen, zu verbreiten und dafür angemessen zu werben.

Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungstermin und Ladenpreis werden vom Verlag bestimmt und vorher mit dem Autor besprochen. Der Verlag kann den Ladenpreis später erhöhen oder herabsetzen. Er darf aber nicht durch übermässige Preisforderung den Absatz erschweren. Voraussichtlicher Erscheinungstermin ist ...

VII. Manuskript

1. Der Autor verpflichtet sich, das vollständige, satzfertige Manuskript auf Diskette samt einem entsprechenden Ausdruck und allfälligen weitere Unterlagen bis ... abzuliefern. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um höchstens einen Monat vereinbart werden. Der Autor muss sofort mitteilen, wenn er den Termin nicht einhalten kann.
2. Der Autor bemüht sich, den vereinbarten Umfang des Werkes von ca. ... Seiten einzuhalten.

Der Verlag ist verpflichtet, die gewöhnlichen Satzfehler (Hauskorrekturen) auf seine Kosten zu korrigieren. Der Autor erhält einen Umbruchabzug zur Korrektur. Er verpflichtet sich, diese Korrekturen innerhalb einer vom Verlag festgesetzten Frist kostenlos auszuführen und das «Gut zum Druck» zu erteilen. Der Autor behält das Recht, Berichtigungen und Verbesserungen vorzunehmen, wenn sie nicht die Verlagsinteressen verletzen oder die Verantwortlichkeit des Verlegers steigern. Er ist aber für unvorhergesehene Kosten, die dadurch verursacht werden, Ersatz schuldig. Der Verlag ist berechtigt, diese Kosten mit dem Honorar verrechnen.

VIII. Honorar

1. Der Autor erhält ein Honorar von
2. 8 Prozent bis 1000 verkaufte Exemplare
3. 9 Prozent ab 1001 Exemplaren bis 2000 Exemplare
4. 10 Prozent ab 2001 Exemplaren.
5. Die Honorare werden in Prozenten des Ladenpreises in Franken exklusive allfällige Mehrwertsteuer der verkauften Werkexemplare verrechnet. Als Garantiehonorar erhält der Autor einen mit dem Honorar verrechenbaren Vorschuss von CHF ... bei Manuskriptabgabe.
6. Von den Nettoeinnahmen, die der Verlag aus den ihm eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechten erzielt, erhält der Autor 50 Prozent.

Der Verlag verpflichtet sich, dem Autor jährlich bis spätestens Ende Februar eine Abrechnung über den Absatz des Werkes sowie über die Einnahmen aus den Nutzungs- und Verwertungsrechten im vorangegangenen Kalenderjahr zuzustellen und die Honorare auszuzahlen. Eine allfällige AHV-Abrechnungspflicht des Honorars ist Sache des Autors. Zahlungen leistet der Verlag gültig an das folgende Bankkonto, Bank, Kontonummer.

IX. Auflage

1. Die Stärke der Auflage wird vom Verleger festgesetzt. Auf Verlangen des Autors hat er wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind.

Der Verlag ist berechtigt, 10 Prozent der Exemplare als Frei-, Rezensions-, Werbe- oder Einführungsexemplare sowie als Ersatz für beschädigte Exemplare zu betrach­ten. Für diese Zuschussexemplare ist kein Honorar geschuldet. Der Verlag ist vom Nachweis der Verwendung dieser Exemplare entbunden. Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf 20 Freiexemplare. Darüber hinaus kann er weitere Exemplare seines Werkes mit 40 Prozent Rabatt auf dem Ladenpreis beziehen. Diese Exemplare dürfen im Rahmen von Kursen und Seminaren des Autors von diesem zum Ladenpreis verkauft werden.

X. Werbemassnahmen, Rezensionen

1. Der Verlag ist verpflichtet, angemessene Werbe- und PR-Massnahmen für die Publikation des Werkes zu betreiben. Dafür steht ihm das Recht zu, kleinere Abschnitte des Werkes der Presse, dem Radio oder dem Fernsehen und ähnlichen Institutionen zu Propagandazwecken kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. in eigenen Werbemitteln einzusetzen. Der Autor hat dafür keinen Honoraranspruch.

XI. Neuauflagen

1. Der Verleger kann nach Absprache mit dem Autoren Neuauflagen herausgeben. Vorher muss der Autor Gelegenheit haben, Verbesserungen anzubringen. Der Grundcharakter des Werkes darf durch diese Überarbeitung jedoch nicht verändert werden.
2. Versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte ver­griffen ist, so kann ihm der Verlaggeber gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen. Nach deren fruchtlosem Ablauf fällt das Verlagsrecht an den Autoren zurück. Steht der Autor für eine Neubearbeitung einer weiteren Auflage des Werkes nicht mehr zur Verfügung, so verzichtet er damit auf seine Autorenrechte und ermächtigt den Verlag, das Werk durch geeignete Drittpersonen neu bearbeiten zu lassen. Der Autor kann die Person vorschlagen, den Stichentscheid trifft der Verlag.

XII. Restauflagen

1. Falls eine Auflage nicht innerhalb von fünf Jahren verkauft ist, hat der Verlag nach Rücksprache mit dem Autor das Recht, den Ladenpreis des Werkes herabsetzen, das Werk antiquarisch verkaufen oder makulieren. Bei einer Preisherabsetzung wird das prozentuale Honorar aufgrund des reduzierten Ladenpreises entrichtet.
2. Im Falle eines antiquarischen Restverkaufs erhält der Autor 10 Prozent des erzielten Erlöses. Bei Makulierung entfällt jeder Honoraranspruch. Der Verlag ist verpflichtet, den Autor über eine beabsichtigte antiquarische Veräusserung oder Makulierung vorher zu informieren. Er kann die Restauflage zu einem zu vereinbarenden Preis selber erwerben.

XIII. Untergang des Werkes oder der Auflage

1. Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger gleichwohl zur Zahlung des Honorars verpflichtet.
2. Besitzt der Urheber noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er es dem Verleger zu überlassen, andernfalls ist er verpflichtet, das Werk wiederherzustellen, wenn ihm dies mit geringer Mühe möglich ist.
3. In beiden Fällen hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes durch Zufall ganz oder zum Teil unter, bevor sie vertrieben worden ist, so ist der Verleger berechtigt und verpflichtet, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, sofern dies keine unverhältnismässig hohen Kosten verursacht. Der Autor kann dafür kein neues Honorar fordern.

XIV. Liquidation oder Konkurs des Verlegers

1. Gerät der Verleger in Konkurs oder liquidiert er seinen Verlag, so bietet der Verlag dem Autor an, die noch vorhandenen Auflagen des Werkes zu einem zu vereinbarenden Preis zu erwerben. In diesem Falle fallen die dem Verlag übertragenen Rechte an den Autor zurück. Lehnt der Autor den Kauf der Restauflagen ab, muss der Verlag ihm für die noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit leisten. Anderenfalls kann der Verlaggeber das Werk einem anderen Verleger übertragen.

XV. Dauer und Erlöschen des Vertrages

1. Die Rechte des Urhebers werden insoweit und auf so lange dem Verleger übertragen, als es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist.
2. Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt. Das gilt auch, wenn der Autor unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, das Werk zu vollenden. Im Todesfall gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

XVI. Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zwingend schriftlich zu vereinbaren. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

XVII. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. Erfüllungsort sämtlicher Leistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verlages.
3. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen ist der Sitz des Verlages.

[Ort], Datum [Ort], Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_